

201/AB
Bundesministerium vom 11.02.2025 zu 269/J (XXVIII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.919.662

Wien, 22.1.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 269/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch betreffend PVA in der Kritik: Patienten klagen über Spießrutenlauf im Land** wie folgt:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Fragen 1 bis 10 eine Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt eingeholt wurde.

Fragen 1 und 2:

- *Herrscht in der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) ein „Gutachter-Unwesen“ gegenüber den Betroffenen, wie dies in jüngster Zeit in gehäufter Art und Weise medial an die Öffentlichkeit gebracht wird?*
- *Wenn ja, auf welche organisatorischen und personellen Mängel in der PVA führen Sie dieses „Gutachter-Unwesen“ gegenüber den Betroffenen zurück?*

Die im Auftrag der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) tätigen Gutachter:innen sind Ärzt:innen sowie diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal mit hoher fachlicher und menschlicher Kompetenz, die den hohen ethischen Berufsstandards verpflichtet sind und über große Erfahrung im Umgang mit Menschen verfügen.

Die Gutachter:innen leisten einen unverzichtbaren und sehr wertvollen Beitrag für das Gemeinwohl in der Gesellschaft und die Nachhaltigkeit unseres vom fairen Lastenausgleich abhängigen Sozialversicherungssystems. Die in der Frage zitierte Formulierung wird daher sowohl inhaltlich, als auch stilistisch zurückgewiesen.

Alle für die Sozialversicherung tätigen Gutachter:innen sind verpflichtet, sich vor Aufnahme der gutachterlichen Tätigkeit bei der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK) im Rahmen einer auf die gutachterliche Tätigkeit bezogenen Schulung zu zertifizieren. In weiterer Folge ist nach jeweils fünf Jahren eine Rezertifizierung verpflichtend vorgesehen.

Darüber hinaus sind Gutachter:innen entsprechend ihrem Beruf als Ärzt:innen bzw. diplomierte Pflegefachkräfte gesetzlich verpflichtet, sich auf den neuesten Stand der Wissenschaft fortzubilden. Die Überwachung der Einhaltung dieser gesetzlichen Verpflichtung obliegt den entsprechenden Berufsvertretungen. Die PVA unterstützt ihre angestellten Gutachter:innen laufend bei der Einhaltung dieser Fortbildungsverpflichtung (Dienstfreistellungen und Übernahme der Fortbildungskosten).

Alle Entscheidungen in den Verfahren, die eine Begutachtung erforderlich machen, basieren auf dem 4-Augen-Prinzip: Nach der konkreten Begutachtung (Untersuchung) erfolgt eine zweite ärztliche Sichtung und Kontrolle durch erfahrene Oberbegutachter:innen.

Die PVA hat ein qualitätssicherndes Peer-Review-Verfahren für Gutachten, in welchem die Qualität der Gutachten retrospektiv beurteilt wird. Die bewerteten Gutachten werden mit den Gutachter:innen besprochen und, falls erforderlich, Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Im Rahmen der Qualitätssicherung durch Peer-Review-Verfahren werden auftretende Problemfelder in der Erstellung der Gutachten identifiziert. Die bei der PVA angestellten Gutachter:innen werden bei Bedarf nachgeschult und sensibilisiert. Die externen im Auftrag der PVA freiberuflich tätigen Gutachter:innen werden im Rahmen eines 4-Augen-Gesprächs von den Chefärzt:innen der Landesstellen über die Ergebnisse der Beurteilung unterrichtet und nachgeschult. Bei wiederholter und nicht korrigierbarer Nichteinhaltung der Qualitätsvorgaben der PVA werden die externen Gutachter:innen nicht mehr beauftragt.

Das bestehende System hat sich in vielen Punkten bereits bewährt. Nichtsdestotrotz ist es immer notwendig, im Interesse der Betroffenen das System weiterzuentwickeln.

Das bestehende System bietet zudem bereits eine Reihe von Instrumenten, die die Qualität von Gutachten als Grundlage für eine Pflegegeldeinstufung sicherstellen:

- Österreichische Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK): Ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Qualität im Rahmen der Pfleggeldbegutachtungen stellt die Errichtung der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK) dar.
- Konsensuspapier: Eine Arbeitsunterlage für Gutachter:innen zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG)
- Einzelfallüberprüfungen und
- regelmäßige Revisionen.

Sollte es dennoch in Einzelfällen zu fehlerhaften Einstufungen kommen, besteht die Möglichkeit, Klage beim Zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einzubringen. Durch die Einbringung einer Klage entstehen den Betroffenen keinerlei Kosten und es ist auch keine Vertretung (z.B. Rechtsanwalt) erforderlich. Durch diese Klage ist der Bescheid außer Kraft gesetzt und das Gericht prüft nun in einem völlig neuen Verfahren, ob und in welcher Höhe ein Pflegegeld gebührt.

Von einem behaupteten „Unwesen“ bei der Gutachtenerstellung kann daher keineswegs gesprochen werden.

Frage 3: Wenn nein, warum existiert dieses „Gutachter-Unwesen“ in der Wahrnehmung der Betroffenen und der Öffentlichkeit?

Die in der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage zitierten Passagen aus den Medien stellen aus Sicht der PVA ein verzerrtes, keineswegs repräsentatives Bild der öffentlichen Wahrnehmung der PVA dar und können daher nicht als Grundlage für eine allfällige Analyse herangezogen werden. Es handelt sich um bedauerliche Einzelfälle, die aus Sicht meines Ressorts demnach nicht für den gesamten Bereich der Begutachtungen repräsentativ sind.

Die im Auftrag der PVA tätigen Gutachter:innen sind stets ihrem gutachterlichen Auftrag verpflichtet – nämlich bei der Erstellung der Gutachten objektiv, neutral und unvoreingenommen zu sein. Dies unterscheidet sie grundsätzlich von den kurativ bzw. therapeutischen Tägigen. Das menschliche Verhalten, auf die Ablehnung einer beantragten Leistung aus der Sozialversicherung mit Unverständnis und emotional zu reagieren, ist verständlich. Der PVA ist eine niederschwellige Kommunikation mit den Versicherten ein großes Anliegen, welche durch die Ombudsstelle gewährleistet wird. Die Anliegen und die Beschwerden der Versicherten werden immer sehr ernst genommen und gründlich überprüft.

Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Ansuchen bzw. Anträge im Bereich Pensionen wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt und wie haben sich diese auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt?*
- *Wie viele Ansuchen bzw. Anträge, die im Bereich Pensionen in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt wurden von der PVA negativ bewertet und wie haben sich diese auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt?*

Im Rahmen der kurzen Frist waren seitens der PVA keine Detailauswertungen nach Bundesländern für die Jahre 2020 bis 2024 möglich. Österreichweite Daten zu Anträgen und Ablehnungen von Alterspensionen, Berufs- bzw. Invaliditätspensionen sind in den Jahresberichten der PVA publiziert.

Fragen 6 und 10:

- *Bei wie vielen negativ bewerteten Ansuchen bzw. Anträgen, die im Bereich Pensionen in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt wurden, ergab ein eingeholtes Gutachten den Grund für eine negative Entscheidung?*
- *Bei wie vielen negativ bewerteten Ansuchen bzw. Anträgen, die im Bereich Pensionen in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt wurden, ergab ein eingeholtes Gutachten den Grund für eine negative Entscheidung?*

Die Absprache über Anträge auf Berufs- bzw. Invaliditätspensionen erfolgt – sofern die versicherungs- bzw. leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Wartezeit, Zuständigkeit) – grundsätzlich immer auf Basis einer medizinischen Beurteilung (Gutachten).

Im jährlichen Durchschnitt erfolgt die Ablehnung von Berufs- bzw. Invaliditätspensionsanträgen in rund 90 % der Fälle mangels Vorliegen des gesetzlich verlangten Ausmaßes an geminderter Arbeitsfähigkeit. In den restlichen Fällen erfolgt die Ablehnung der Anträge aufgrund der Nichterfüllung sonstiger Versicherungs- bzw. Leistungsvoraussetzungen.

Fragen 7 bis 9:

- *Wie viele Ansuchen bzw. Anträge im Bereich Reha-Geld wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt und wie haben sich diese auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt?*

- Wie viele Ansuchen bzw. Anträge, die im Bereich Reha-Geld in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt wurden von der PVA negativ bewertet und wie haben sich diese auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt?
- Bei wie vielen negativ bewerteten Ansuchen bzw. Anträgen, die im Bereich Reha-Geld in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt wurden, ergab ein eingeholtes Gutachten den Grund für eine negative Entscheidung?

Hinsichtlich der Fragen zum Rehabilitationsgeld wird angemerkt, dass über einen möglichen Anspruch auf Rehabilitationsgeld nur im Zusammenhang mit einem Antrag auf Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension abzusprechen ist. Ein eigener Antrag auf Rehabilitationsgeld ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Fragen 11 und 12:

- Wie viele Ansuchen bzw. Anträge im Bereich Pflege-Geld wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt und wie haben sich diese auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt?
- Wie viele Ansuchen bzw. Anträge, die im Bereich Pflege-Geld in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt wurden von der PVA negativ bewertet und wie haben sich diese auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt?

Den untenstehenden Tabellen sind die Entscheidungsarten (Neuzuerkennung, Erhöhung, Befristung bzw. Ablehnung) aufgrund der Neu- und Erhöhungsanträge bei der PVA des jeweiligen Jahres zu entnehmen:

Jahr 2020:

Bundesland	Ablehnung	Erhöhung	Neuzuerkennung	Befristung	Gesamt
Ausland	207	126	150	5	488
Wien	5.857	10.920	9.929	682	27.388
Niederösterreich	5.352	11.958	8.156	2.108	27.574
Burgenland	998	2.447	1.733	394	5.572
Oberösterreich	5.052	8.972	6.053	1.655	21.732
Steiermark	3.806	9.931	6.888	944	21.569
Kärnten	2.163	4.836	3.051	994	11.044
Salzburg	1.781	3.295	2.590	217	7.883

Bundesland	Ablehnung	Erhöhung	Neuzuerkennung	Befristung	Gesamt
Tirol	1.936	4.144	2.966	1.154	10.200
Vorarlberg	1.186	2.463	1.932	190	5.771
Gesamt	28.338	59.092	43.448	8.343	139.221

Jahr 2021:

Bundesland	Ablehnung	Erhöhung	Neuzuerkennung	Befristung	Gesamt
Ausland	194	119	142	5	460
Wien	7.258	11.096	10.736	638	29.728
Niederösterreich	6.323	11.523	9.635	1.083	28.564
Burgenland	1.146	2.500	2.127	178	5.951
Oberösterreich	6.133	9.238	6.817	1.741	23.929
Steiermark	4.477	9.848	7.287	1.026	22.638
Kärnten	2.997	4.532	3.784	673	11.986
Salzburg	1.960	3.532	2.871	146	8.509
Tirol	1.995	4.349	3.496	875	10.715
Vorarlberg	1.284	2.575	2.283	105	6.247
Gesamt	33.767	59.312	49.178	6.470	148.727

Jahr 2022:

Bundesland	Ablehnung	Erhöhung	Neuzuerkennung	Befristung	Gesamt
Ausland	177	99	173	4	453
Wien	8.738	10.199	10.901	649	30.487
Niederösterreich	6.725	12.588	10.728	1.214	31.255
Burgenland	1.302	2.729	2.347	179	6.557
Oberösterreich	6.413	9.264	7.704	1.105	24.486
Steiermark	4.965	10.234	7.742	1.235	24.176
Kärnten	3.574	4.647	3.669	703	12.593

Bundesland	Ablehnung	Erhöhung	Neuzuerkennung	Befristung	Gesamt
Salzburg	1.897	3.771	3.027	154	8.849
Tirol	2.157	4.444	4.029	869	11.499
Vorarlberg	1.302	2.638	2.380	132	6.452
Gesamt	37.250	60.613	52.700	6.244	156.807

Jahr 2023:

Bundesland	Ablehnung	Erhöhung	Neuzuerkennung	Befristung	Gesamt
Ausland	173	80	114	3	370
Wien	10.314	10.234	11.773	597	32.918
Niederösterreich	7.628	13.742	11.548	1.529	34.447
Burgenland	1.526	2.774	2.517	194	7.011
Oberösterreich	6.992	9.582	8.770	769	26.113
Steiermark	5.530	10.431	8.168	1.507	25.636
Kärnten	3.723	4.959	4.023	842	13.547
Salzburg	2.284	3.752	3.027	177	9.240
Tirol	2.493	4.626	4.185	952	12.256
Vorarlberg	1.539	2.818	2.679	144	7.180
Gesamt	42.202	62.998	56.804	6.714	168.718

Jahr 2024:

Bundesland	Ablehnung	Erhöhung	Neuzuerkennung	Befristung	Gesamt
Ausland	115	34	60	209	115
Wien	8.493	7.564	8.387	354	24.798
Niederösterreich	7.545	11.963	9.906	1.435	30.849
Burgenland	1.486	2.573	2.228	178	6.465
Oberösterreich	6.137	8.345	7.321	521	22.324
Steiermark	5.534	9.702	7.404	1.450	24.090

Bundesland	Ablehnung	Erhöhung	Neuzuerkennung	Befristung	Gesamt
Kärnten	3.501	4.510	3.418	643	12.072
Salzburg	2.343	3.125	2.563	110	8.141
Tirol	2.580	4.032	3.613	892	11.117
Vorarlberg	1.507	2.511	2.268	133	6.419
Gesamt	39.241	54.359	47.168	5.716	146.484

Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger - PFIF

Frage 13: Bei wie vielen negativ bewerteten Ansuchen bzw. Anträgen, die im Bereich Pflege-Geld in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 jeweils an PVA gestellt wurden, ergab ein eingeholtes Gutachten den Grund für eine negative Entscheidung?

Die Absprache über Pflegegeld erfolgt – sofern die versicherungs- bzw. leistungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. Wartezeit, Zuständigkeit) – grundsätzlich immer auf Basis einer medizinischen bzw. pflegerischen Beurteilung (Gutachten).

Im jährlichen Durchschnitt erfolgt die Ablehnung von Pflegegeldanträgen in rund 93 % der Fälle aufgrund einer medizinischen bzw. pflegerischen Beurteilung. In den restlichen Fällen erfolgt die Ablehnung der Anträge aufgrund der Nichterfüllung sonstiger Versicherungs- bzw. Leistungsvoraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

